

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 11-12

Artikel: Das Teilobligatorium in Holland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei den *Bevorratungen* liegt das Hauptinteresse bisher bei der Arzneimittelversorgung der Zivilbevölkerung. Zurzeit sind bereits 60 Präparate, Verbandstoffe, Blutplasma und ärztliches Gerät auf 50 Lager über das ganze Bundesgebiet verteilt. Im Endstadium, das man im Frühjahr 1962 zu erreichen hofft, sollen es 100 Lager sein.

Bei der Planung der Evakuierungsmassnahmen wurde daran gedacht, dass

- die Gefahr der radioaktiven Niederschläge
- das Chaos überfüllter Straßen
- die Anfälligkeit zusammengeschlossener Menschenmassen gegen Hunger, Kälte, Krankheit und Panik gegen ein Verlassen der Wohnstätten sprechen.

Das Zuhausebleiben ist daher — ohne amtliche Weisung — unbedingt Gebot im eigensten Interesse der Be-

völkerung. Es sind in der Bundesrepublik aber dennoch Fälle denkbar, in denen eine rechtzeitig angeordnete Evakuierung zweckmäßig sein könnte. Probeplanungen in zwei Großstädten haben gezeigt, dass sich eine sorgfältig geplante Evakuierung in 48 Stunden durchführen lässt. Dazu ist aber ein gründlich durchdachtes und vorbereitetes Räumungsschema notwendig, das nur unter engster Zusammenarbeit der zivilen und militärischen Stellen aufgestellt werden kann. Dazu muss die vorsorgliche Festlegung der Räumungsbereiche, der Räumungsachsen und Aufnahmebereiche kommen. Es wird an Evakuierungsentfernungen von 20 bis 60 km gedacht. Bei den Evakuierungsmassnahmen wird in den Großstädten in erster Linie an die Räumung der Stadtkerne und die Entfernung der Mütter und Kinder, der Alten, Kranken und Gebrechlichen aus den Außenbezirken gedacht. -th

Das Teilobligatorium in Holland

An einer am 9. Juli 1958 abgehaltenen Pressekonferenz erklärte der holländische Innenminister Struycken, dass seine Regierung beschlossen habe, die Dienstpflicht für den Zivilschutz einzuführen. Er führte aus, dass bereits 160 000 Männer und Frauen für den Zivilschutz registriert worden seien, dass aber noch weitere 60 000 Personen zur Feuerbekämpfung, für ärztliche Betreuung und für Nachrichtenübermittlung benötigt würden.

Die Beteiligung am Zivilschutz wird, was die sogenannten Spezialdienste dieser Organisation betrifft, für entlassene Militärdienstpflichtige und Reserve-Offiziere zwischen 26 und 40 Jahren ohne Mobilisationsbestimmung obligatorisch. Für Dienstpflichtige, die in Indonesien gewesen sind, gilt 35 Jahre als Altersgrenze. Im Herbst wird wahrscheinlich mit der Einschreibung der Notwachtpflichtigen begonnen werden, die dann anfangs 1959 zum ersten Mal aufgeboten werden können.

Der Innenminister erklärte gegenüber der Presse ferner u.a.: die Anmeldung zu den mobilen Spezialdiensten, die in Notzeiten also nicht ausschließlich zur Hilfeleistung in den eigenen Wohnquartieren der Mannschaften eingesetzt werden, blieb sehr ungenügend. Und mit ihrem schweren Material bilden gerade diese mobilen Dienste den Kern des Zivilschutzes. Von ihnen hängt die Einsatzbereitschaft ab. Die betreffenden Eingeteilten müssen mehr üben, und sie müssen in Kriegszeiten in Kasernen untergebracht werden. Wahrscheinlich ist vor allem diese letzte Bedingung ein Grund zur unbefriedigenden Anmeldung von Freiwilligen. Die Notwachtpflichtigen werden jetzt höchstens während 150 Kursstunden während den Abendstunden und an Samstagnachmittagen besuchen müssen.

Aus ergänzenden Informationen ergibt sich ferner:

Im *Gesetz über die Notwachen* sind seit seinem Zustandekommen einige Lücken und Unvollkommenheiten entstanden resp. zutage getreten, welche nach den Meinungen des

Innenministers und des Sozialministers der Verbesserung bedürfen. Dazu diente der vorgelegte Gesetzesentwurf. Seine Bestimmungen betreffen in der Hauptsache die Einführung eines neuen Titels, welcher die Verrichtung von vorübergehenden Arbeiten bei den Notwachen regelt.

Bei der *Organisation des zivilen Bevölkerungsschutzes* in Holland (Bescherming Bevolking abgekürzt: B.B.) ging man stets davon aus, dass die Stärke und die Beweglichkeit der B.B.-Organisationen so beschaffen sein müssen, dass man damit den zu erwartenden Kalamitäten entgegentreten kann. Daneben muss man mit Notzuständen sehr ernster Art rechnen, welche den Einsatz von losen Kräften für kurze Zeit notwendig machen können. Solche Umstände können übrigens auch bei Katastrophen in Friedenszeiten auftreten. Hierbei wäre, wie bei der Bildung der B.B.-Organisation im allgemeinen, der Grundsatz der Freiwilligkeit in den Vordergrund zu stellen. Es wäre jedoch ein Fehler, wenn man bei der Erwägung von gesetzlichen Massnahmen auf diesem Gebiet der Möglichkeit, dass sich nicht genügend Freiwillige melden, keine Aufmerksamkeit widmen würde.

Im Hinblick darauf wurde vorgeschlagen, im Gesetze auch die Möglichkeit zu eröffnen, dass Personen auf einfache Weise dazu verpflichtet werden können, vorübergehend Arbeiten für den Zivilschutz zu verrichten. Es wird klar sein, dass diese Verpflichtung ausdrücklich als ein «ultimum remedium» gemeint ist.

Da es sich hier um *Einsätze von kurzer Dauer* handelt, scheint es billig, denjenigen, die sich freiwillig für Notwachtarbeiten gemeldet haben, Gelegenheit zu geben, sich nach acht Stunden zurückzuziehen. Auch diejenigen, denen die oben genannte Verpflichtung zum Verrichten von Notwachtarbeiten auferlegt worden ist, werden nur für kurze Zeit eingesetzt werden. Der Auftrag, Arbeiten zu verrichten, wird sowohl die Katastrophenbekämpfung innerhalb der eigenen Gemeinde oder des eigenen Kreises als auch die Hilfeleistung ausserhalb derselben betreffen können.